

**Satzung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 11.07.2016**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität) hat gemäß § 27 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr.18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl. II/09, [Nr.12], S. 178) nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr.18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) folgende Satzung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Kommission zur Evaluation von Lehre und Studium und ihre Aufgaben

II. Zuständigkeiten und Verfahren

- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Evaluationsverfahren
- § 6 Lehrveranstaltungsevaluationen
- § 7 Studiengangsevaluation
- § 8 Evaluationen der Studien- und Rahmenbedingungen
- § 9 Alumnibefragungen
- § 10 Evaluation für Forschung und Lehre

III. Berichte, Akkreditierung und Lehrpreis

- § 11 Bericht zum Qualitätsmanagement
- § 12 Akkreditierung
- § 13 Lehrpreis

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Veröffentlichung/Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten/, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung gilt für alle Fakultäten und die an der Lehre beteiligten zentralen Einrichtungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*. Sie regelt das Verfahren zur Evaluation der Lehre und Forschung sowie deren Rahmenbedingungen innerhalb der Fakultäten sowie die Evaluation der Fakultäten und Serviceeinrichtungen. Die Evaluationsergebnisse dienen u.a. zur Erstellung des Berichts zum Qualitätsmanagement gemäß § 27 Abs. 3 BbgHG.

§ 2 Ziele der Evaluation

(1) Im Rahmen ihrer institutionellen Möglichkeiten setzt sich die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* eine fortlaufende Verbesserung der Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung zum Ziel. Die vorliegende Satzung beschreibt Verfahren zur Identifizierung institutioneller und organisatorischer Stärken und Schwächen. Dies soll zu einer transparenten und permanenten Entwicklung von Standards zur Qualitätssicherung führen, die eine freie Entfaltung von Forschung, Lehre und künstlerischen Entwicklungsvorhaben gewährleisten. Damit sollen die verantwortlichen Instanzen dabei unterstützt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rahmenbedingungen für Lehre, Studium und Forschung zu optimieren.

(2) Die Lehrevaluation kann folgende Maßnahmen unterstützen:

- Vergabe eines Lehrpreises durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
- Besondere Leistungsbezüge gemäß der Satzung zur Gewährung von Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (Vergabesatzung) vom 22.10.2005, geändert durch Satzung vom 13.10.2008.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation sollen Maßnahmen unterstützen, die Diskriminierung entgegen-treten.

(4) Zur Erreichung der mit der Lehrevaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität, gemäß §3 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014, verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.

§ 3 Kommission zur Evaluation von Lehre und Studium und ihre Aufgaben

(1) Der Senat bildet eine Kommission zur Entwicklung von Instrumentarien zur Evaluation von Lehre und Studium (Qualitäts- und Evaluierungskommission).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Evaluierungskommission sind:

- fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Studierende und
- eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission können für die jeweiligen Gruppen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, welche die stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission bei deren Abwesenheit vertreten.

(4) Die Evaluierungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse der Evaluierungskommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dokumentiert.

(6) Die Bewertung von Lehre und Studium sowie die Bewertung der Rahmenbedingungen von Forschung, Lehre und Studium kann durch Befragung von Studierenden oder anderen Mitgliedern der Hochschule oder durch Einholung schriftlicher Informationen erhoben werden. Die Evaluierungskommission entscheidet über die anzuwendenden Verfahren. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Auswertungsdaten werden erörtert.

II. Zuständigkeiten und Verfahren

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die in §§ 5 bis 10 genannten Instrumentarien der Evaluationen werden von der Evaluierungskommission in Abstimmung mit den Fakultäten entwickelt und bedürfen der Zustimmung des Senats.

(2) Die Fakultäten und Studiengänge sind verantwortlich für die Teilnahme an den Evaluationen. Die Qualitätsmanagement liefert das Instrumentarium (z.B.: Fragebögen, als Print-Version oder zur Online-Bearbeitung), verarbeitet die Daten und trifft geeignete Maßnahmen zur Anonymisierung. Sie stellt die Ergebnisse der Auswertung den in den §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 genannten Personen zur Verfügung.

§ 5 Evaluationsverfahren

Das Evaluationsverfahren der Filmuniversität besteht aus folgenden Teilen:

- Lehrveranstaltungsevaluation,
- Studiengangsevaluation,
- Evaluationen der Rahmenbedingungen des Studiums,
- Alumnibefragung und
- Evaluation der Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluationen

(1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen oder Modulen, an der alle haupt- und nebenamtlich Lehrenden mit ihren Veranstaltungen teilnehmen, wird regelmäßig durchgeführt (Lehrveranstaltungsevaluation). Zudem kann jede/r Lehrende die Evaluation ihrer/seiner Veranstaltung jederzeit beantragen.

(2) Instrumente der Lehrveranstaltungsevaluation sind:

1. Standardfragebogen: fakultätsübergreifender schriftlicher Fragebogen, der durch veranstaltungsbezogene Fragen ergänzt werden kann. Der Fragebogen kann unter anderem den Aufbau, die Organisation, die Stoffvermittlung und den Einsatz von Lehrmethoden und Lehrmitteln beinhalten.
2. Qualitative Methode (studentisches Gruppeninterview)
3. Bei Veranstaltungen, die der Standardfragebogen nicht abbilden kann, wird ein Fragebogen mit Fragen, die die künstlerische fachliche Entwicklung reflektieren, eingesetzt. Zusätzlich kann eine Protokollierung der Präsentation von Seminarergebnissen und Diskussionsveranstaltungen erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden von der Servicestelle Qualitätsmanagement den folgenden Personen mitgeteilt:

- den jeweiligen Lehrenden (Ergebnisse der eigenen Veranstaltung),
- der Dekanin bzw. dem Dekan und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (alle Ergebnisse zusammengefasst),
- bei Ergebnissen von Lehraufträgen der jeweiligen Studiendekanin bzw. dem jeweiligen Studiendekan.

§ 7 Studiengangsevaluation

(1) Ein turnusgemäß zu evaluierender Studiengang kann eine Studiengangsevaluation mittels Gruppeninterview veranlassen.

(2) Die Studiengangsevaluation kann im aktuellen Turnus die Lehrveranstaltungsevaluationen ersetzen.

(3) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden anonymisiert, geclustert und zusammengefasst an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan schriftlich übermittelt, damit im Studiengang Stärken und Schwächen identifiziert und besprochen werden können.

(4) Die Ergebnisse werden den Studierenden des Studiengangs kommuniziert.

§ 8 Evaluationen der Studien- und Rahmenbedingungen

(1) Die Evaluation der Rahmenbedingungen des Studiums wird regelmäßig durchgeführt. Sie untersucht die Rahmenbedingungen des Studiums wie Studien- und Prüfungsorganisation, das Gesamtlehreangebot und dessen Abstimmung, Studierbarkeit, die Betreuung außerhalb von Lehrveranstaltungen, die Ausstattung und den Service der Verwaltung.

(2) Grundlage der Evaluation der Rahmenbedingungen des Studiums ist ein fakultätsübergreifender Fragebogen.

(3) Die Auswertungsergebnisse werden dem Präsidialkollegium zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation der Rahmenbedingungen des Studiums werden in anonymisierter Form durch das Präsidialkollegium am Ende eines Semesters hochschulöffentlich im Intranet bekannt gemacht.

§ 9 Alumnibefragungen

(1) Eine Alumnibefragung soll regelmäßig stattfinden. Sie untersucht den Werdegang der Absolventinnen und der Absolventen der Filmuniversität. Sie umfasst Fragen zum Übergang Hochschule - Beruf und zur beruflichen Tätigkeit.

(2) Die Ergebnisse der Alumnibefragung werden anonymisiert durch das Präsidialkollegium hochschulöffentlich gemacht.

(3) Der Schutz personenbezogener Daten ist dabei in Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu gewährleisten. Insbesondere ist die freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der Alumni zur Datenerhebung und Weiterverarbeitung zu Zwecken der Evaluation entsprechend BbgDSG §4 (1) Satz 1 einzuholen.

§ 10 Evaluation für Forschung und Lehre

(1) Die Evaluation der Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre wird turnusmäßig durchgeführt. Sie untersucht strukturelle, organisatorische und administrative Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre.

(2) Die Erhebung der Daten erfolgt mittels Fragebogen, Interview oder Selbstbericht. Die Ergebnisse der Evaluation können die Grundlage für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die freie Entfaltung der Forschung und Lehre sein.

III. Berichte, Akkreditierung und Lehrpreis

§ 11 Bericht zum Qualitätsmanagement

(1) Das Präsidialkollegium zieht regelmäßig die Ergebnisse der Evaluationen zur Erstellung des Berichts zum Qualitätsmanagement nach § 27 Abs. 3 BbgHG heran.

(2) Der Qualitätsbericht wird vom Qualitätsmanagement nach Kenntnisnahme durch den Senat hochschulöffentlich im Intranet bekannt gemacht und gemäß § 27 Abs. 3 BbgHG dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung vorgelegt.

§ 12 Akkreditierung

Der Bericht zum Qualitätsmanagement und die Evaluationsergebnisse werden bei der Akkreditierung und Reakkreditierung durch externe Gutachterinnen und/oder Gutachter herangezogen.

§ 13 Lehrpreis

Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse einen Lehrpreis vergeben. Dieser besteht aus einer Urkunde und einem Geldpreis. Die Höhe des Geldpreises wird vom Präsidialkollegium nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Veröffentlichung/Datenschutz

(1) Eine Bekanntgabe personenbezogener Evaluationsergebnisse findet aus Datenschutzgründen nicht statt. Für die Datenerhebung und die Veröffentlichung der anonymisierten Lehrbewertungen, Befragungen, Lehrberichte, des Berichts zum Qualitätsmanagement und der Berichte der Gutachterinnen und/oder Gutachter gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der Filmuniversität prüft die Einhaltung des Datenschutzes.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind nicht befugt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

(4) Um verleumderische Inhalte von berechtigten Hinweisen auf z.B. Diskriminierung in den Evaluationen zu unterscheiden, muss in den betreffenden Fällen der oder die Vorsitzende der Kommission zur Evaluation die Beauftragten für Gleichstellung und Konfliktberatung zu Rate ziehen. Ziel der Beratung ist, dass Hinweisen auf Diskriminierung nachgegangen werden kann und dass zugleich niemandes Ruf geschädigt wird.

(5) Die Originaldaten der Evaluation sind in der Servicestelle Qualitätsmanagement ein Jahr nach erfolgter Evaluation zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Evaluierung von Lehre und Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 20.04.2015 außer Kraft.